



VERFÜGUNG

vom 22. Mai 2003

**Aeugst a.A. Richtplanung (Siedlungs- und Landschaftsplan, Änderung)
Nutzungsplanung (Zonenplan und Bauordnung, Änderung)
Privater Gestaltungsplan GP 9 Schürmatt**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit BDV Nr. 1054/1998 wurde die Revision der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Aeugst a.A. genehmigt. Am 5. Dezember 2002 beschloss die Gemeindeversammlung Aeugst a.A. eine Änderung der Richt- und Nutzungsplanung sowie die Festsetzung des privaten Gestaltungsplanes GP9 Schürmatt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 6. März 2003 und des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 6. März 2003 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 17. März 2003 ersucht der Gemeinderat Aeugst a.A. um Genehmigung der Vorlage.

Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, welche erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt bzw. erhöhten Koordinationsbedarf bezüglich raumplanungs-, umwelt-, landschafts- und gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen haben, sind planungspflichtig und erfordern eine entsprechende demokratische Legitimation auf Stufe Richt- und Nutzungsplanung. Zu diesem Zweck wurde die in der Landwirtschaftszone gelegene Lehrfahr- und Reitsportanlage Schürmatt im Richtplan dem besonderen Erholungsgebiet C und im Zonenplan der Erholungszone E2 zugewiesen. Gleichzeitig wurde der vorliegende private Gestaltungsplan GP9 Schürmatt als planungsrechtliche Grundlage für den Ausbau der bestehenden Anlage festgesetzt. Die Bau- und Nutzungsvorschriften sind entsprechend zielgerichtet festgelegt.

Die Richtplanvorlage umfasst die Ergänzung des kommunalen Richtplanes mit dem dazugehörigen Bericht. Die Nutzungsplanvorlage umfasst die Ergänzung des Zonenplanes und der Bauordnung sowie den privaten Gestaltungsplan GP9 Schürmatt Mst. 1:1000 mit den

dazugehörigen Vorschriften. Als weitere Unterlagen liegen ein Kurzbericht zur Ergänzung der Richt- und Nutzungsplanung, ein Bericht zur nicht berücksichtigten Einwendung sowie ein Kurzbericht mit Beilage „Strassenerschliessung“ Mst. 1:5000 zum privaten Gestaltungsplan GP9 Schürmatt vor.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Aeugst a.A. am 5. Dezember 2002 festgesetzte Änderung der Richtplanung (Erholungsgebiet Lehrfahr- und Reitsportanlage Schürmatt) und der Nutzungsplanung (Erholungszone E2 und Art. 12.2 Bauordnung) sowie der private Gestaltungsplan GP9 Schürmatt werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Aeugst a.A. wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Aeugst a.A., an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 22. Mai 2003
030668/Oca/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

